

Schwerpunkt Aktuelles zum Coronavirus

Warum 3G verhältnismässig ist

Gegenüberstellung Rund 1200 Bürger wehrten sich rechtlich gegen die 3G-Pflicht. Der Staatsgerichtshof führt nun aus, warum die von Mitte September bis Mitte Dezember gültige Regelung verfassungskonform war. Die Argumente im Überblick.

VON DANIELA FRITZ

Die bis vor Kurzem gültige 3G-Regelung verstösst nicht gegen die Verfassung oder Gesetze, kommt der Staatsgerichtshof (StGH) in einem Urteil vom 7. Dezember zum Schluss. «Insbesondere verstossen die Regelungen weder gegen das Recht auf persönliche Freiheit noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen die Handels und Gewerbebefreiheit», stellt das Gericht klar. Die Pandemie stelle Behörden weltweit vor schwierige Entscheidungen: Sie müssten regelmässig unter Zeitdruck über Massnahmen entscheiden, dazu würden beschränkte, sich teilweise widersprechende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Gleichzeitig würden diese Entscheidungen im Spannungsfeld von unterschiedlichen Grundrechtsinteressen getroffen. Der StGH prüfte, inwiefern Eingriffe in die Grundrechte zulässig und verhältnismässig sind. Das «Volksblatt» hat nachfolgend einige Bedenken der Massnahmengegner und die Argumentation des StGH zusammengefasst. Zu beachten ist, dass sich die Situation auf die Mitte September beschlossene 3G-Regelung bezieht, die mittlerweile aber bereits von der 2G-Pflicht abgelöst wurde:

Gegner: Das öffentliche Interesse für eine 3G-Pflicht wurde nicht genügend abgewogen. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit steht privaten Interessen gegenüber, die auch zu wahren sind. So würden beispielsweise die Massnahmen viele Wirtschaftstreibende in den Ruin treiben. Das 3G-Regime spaltet zudem die Gesellschaft.
StGH: Grundsätzlich muss bei Grundrechtskonflikten umsichtig abgewägt werden. Ein Eingriff in Grundrechte ist verhältnismässig, wenn er geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Dies sei bei der gegenständlichen 3G-Pflicht der Fall. Der StGH sieht das öffentliche Interesse als gegeben. Neben dem Recht auf körperliche Unversehrtheit verweist der StGH in Anbetracht der Coronatoten unter anderem auch auf das Recht auf Leben. Was die wirtschaftlichen Folgen angeht, haben Landtag und Regierung Massnahmen getroffen, um dies abzufedern.

Gegner: Die Impfung schützt nicht zuverlässig vor einer Ansteckung oder deren Weitergabe, 3G ist daher keine geeignete Massnahme, um Spitäler zu entlasten.
StGH: Der StGH stützt sich auf die überwiegende Wissenschaftsmeinung. Diese geht davon aus, dass Geimpfte mit einer Covid-19-Infektion deutlich seltener und weniger lange ansteckend seien als nicht Geimpfte. Zudem

sei davon auszugehen, dass sich der Schutz mit der dritten Impfung noch einmal deutlich erhöhe. Die Massnahmen sind demnach geeignet, die Pandemie zu bekämpfen, so der Staatsgerichtshof.

Gegner: Die Regierung begründet die 3G-Pflicht mit der Überlastung der Intensivstationen beziehungsweise des Gesundheitswesens. Die Situation in den Spitälern ist aber nicht so dramatisch wie dargestellt. Fraglich ist auch, ob Covid-19 wirklich so bedrohlich, oder nicht vielmehr eine Grippe ist. Zum Schutz der Bevölkerung gibt es mildere Massnahmen.
StGH: Diese Meinung stützt der StGH nicht und verweist auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Covid-19 ist keineswegs mit einer Grippe gleichzustellen. Zudem treten immer wieder neue Virusvarianten - wie die Delta- und nunmehr die Omikron-Variante - auf, die noch ansteckender und gefährlicher sein können. Es ist daher angezeigt, geeignete Massnahmen zu treffen, bevor das Gesundheitswesen am Anschlag ist. Der StGH hält die Massnahmen für erforderlich.

Gegner: Der auf Ungeimpfte ausgeübte Druck steht in keinem Verhältnis zu den Folgeschäden und Nebenwirkungen einer Impfung, eine 3G-Pflicht ist daher nicht zumutbar.
StGH: Der StGH sieht es wie die Regierung: Es ist Ungeimpften zumutbar, mittels Test zu einem Zertifikat zu kommen. Schwere Nebenwirkungen treten nach einer Impfung zudem nur selten auf, spät auftretende Langzeitfolgen sind praktisch auszuschliessen. Demgegenüber wiegen die Auswirkungen von Long Covid schwerer. Von einem «Impfzwang» kann aufgrund der 3G-Pflicht aber ohnehin nicht gesprochen werden.

Gegner: Der von der 3G-Regel ausgehende indirekte Impf- und Testzwang verstösst gegen das Verbot un menschlicher Behandlung.
StGH: Davon kann keine Rede sein. Die 3G-Regel stellt zwar einen Anreiz zum Impfen dar, aber von einem auch nur indirekten Zwang kann nicht gesprochen werden. Zudem gilt die 3G-Regel für die gesamte Bevölkerung.

Gegner: Die 3G-Regel verstösst gegen das Hausrecht, weil beispielsweise ein Gastronom nicht selbst entscheiden kann, wen er in seinem Restaurant empfangen darf.
StGH: Das Hausrecht ist nicht tangiert. Dies wäre nur der Fall, wenn ein behördlicher Zugang zu einer Liegenschaft erzwungen würde oder die Behörde am Zugang zu einer Wohnung hindert, die den Lebensmittelpunkt darstellt. Bei Gastronomen und anderen Betreibern käme die Handels- und Gewerbebefreiheit zu tragen. Aber auch diese sieht der StGH nicht verletzt.

Gegner: Die Handels- und Gewerbebefreiheit ist aber beeinträchtigt.

StGH: Während nach Auffassung des Staatsgerichtshofes die Schliessungen während des Lockdowns einen schweren Eingriff in die Handels- und Gewerbebefreiheit darstellen, ist das bei 3G nicht der Fall. Dies führt «nur» zu Umsatzentbussen, es gibt aber wirtschaftliche Hilfen.

Gegner: Gastronomiebetriebe ohne Aussenbereich sind benachteiligt, weil dort keine 3G-Pflicht gilt und sie daher keine Gäste ohne Zertifikat begrüssen dürfen.
StGH: Ein gewisser Wettbewerbsvorteil ist nicht zu leugnen. Trotzdem ist das 3G-Regime eine sachlich begründete, verhältnismässige Regelung, zumal die Ansteckungsgefahr aus wissenschaftlicher Sicht im Freien wesentlich geringer ist. Entsprechend erweisen sich Unterscheidungen zwischen Innen- und Aussenräumen als zumindest vertretbare Ungleichbehandlungen.

Gegner: Die Religionsfreiheit wird durch die 3G-Regel beeinträchtigt.
StGH: Nein, da die Verordnung keine 3G-Pflicht für religiöse Veranstaltungen vorsieht. Man kann darauf verzichten, dafür müssen aber alternativ Masken getragen werden.

Gegner: Die Einschränkungen für Versammlungen gefährden die Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Wer keinen 3G-Nachweis bringt, ist von Versammlungen ab 50 Personen ausgeschlossen. Damit wird es diesen Personen nicht möglich, ihre Meinung an gewissen Orten kundzutun oder ungehindert Informationen zu erhalten.
StGH: Das 3G-Regime tangiert die Versammlungsfreiheit. Allerdings können Veranstaltungen ohne 3G-Pflicht weiterhin im Freien stattfinden, weshalb nur ein leichter Eingriff in das Grundrecht vorliegt. Damit einhergehend ist zwar die kollektive Meinungsäusserung in Form der Versammlungsfreiheit betroffen, die individuelle Möglichkeit zur Meinungskundgabe wird durch die Massnahmen aber nicht beeinträchtigt.

Gegner: Die 3G-Pflicht verletzt das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Die körperliche Integrität wird durch jeden Eingriff in den menschlichen Körper tangiert, auch wenn dabei keine Schmerzen entstehen. Ein Coronatest oder die Impfung fallen deshalb darunter.
StGH: Ohne Zertifikat bleibt der Zugang zu den betreffenden Orten verwehrt. Allerdings besteht mit dem Erwerb eines Zertifikats immerhin eine Handlungsalternative. Der StGH lässt daher offen, ob ein Eingriff in die persönliche Freiheit besteht. Wenn überhaupt, handle es sich um einen leichten Eingriff, meint er mit Verweis auf die Möglichkeit eines Testzertifikats.

Gegner: Mit dem Vorweisen des 3G-Nachweises muss man Informationen bekannt geben, die grundsätzlich nur die Person und allenfalls deren Arzt etwas angehen. Das Zertifikat verletzt daher den Datenschutz und die Privatsphäre.
StGH: Das Covid-Zertifikat stützt sich auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Bei der Kontrolle würden nur der QR-Code und die Signatur überprüft. Die 3G-Regel tangiert gemäss StGH zwar durchaus den Anspruch auf Datenschutz. Da aber nur nachgewiesen werden muss, ob die Zertifizierungsvoraussetzungen an sich erfüllt sind und keine individualisierten Daten abgefragt werden, liege nur ein leichter Grundrechtseingriff vor.

Gegner: Die 3G-Pflicht verstösst gegen das Gleichheitsgebot. Wer nicht geimpft oder genesen ist, müsse sich Teilnahme am öffentlichen Leben durch «invasive, kostspielige und sehr unangenehme Tests fortlaufend erkämpfen». Dies gilt insbesondere auch für Schwangere im ersten Trimester, da für sie eine Impfung nicht empfohlen wird.
StGH: Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Ein Coronatest stellt wenn überhaupt nur einen leichten Grundrechtseingriff dar. Das öffentliche Interesse spricht für die 3G-Regel, weshalb die Massnahme verhältnismässig ist. Angesichts der kostenlosen Impfung ist es zudem zumutbar, dass der Staat die Testkosten nicht mehr übernimmt. Schwangere, Kinder und solche, die sich nicht impfen lassen können, müssen zudem weiterhin keine Testkosten bezahlen. Der StGH sieht keine explizite Benachteiligung oder gar Diskriminierung von Schwangeren.

Gegner: Geimpfte und Genesene werden ungleich behandelt, weil ihr Zertifikat unterschiedlich lange gültig ist (ein Jahr bzw. ein halbes Jahr). Genesene würden mehr Antikörper aufbauen als Geimpfte und die Frist von sechs Monaten sei überholt.
StGH: Dazu lag neben dem Normenkontrollantrag auch eine Individualbeschwerde von sieben Personen vor. Allerdings ging dieser nicht fristgerecht ein. Abgesehen davon hat die Regierung am 10. November die Gültigkeitsdauer eines Genesenenzertifikats auf ein Jahr verlängert, zudem kann ein solches mittlerweile auch mittels Antikörpertest erlangt werden.

Gegner: Ende Juli sprach der Gesundheitsminister noch davon, dass er sich eine Wahlfreiheit «vorstellen» könne. Der freiwilligen 3G-Regel folgte jedoch bald eine Pflicht. Es hätte eine Übergangsregelung gebraucht, damit genug Zeit bleibt, um sich gegebenenfalls impfen zu lassen. Der Grundsatz

Auch wenn es die Massnahmengegner nicht gerne hören: Die 3G-Pflicht war rechtens, so der Staatsgerichtshof. (Foto: M. Zanghellini)



von Treu und Glauben wurde dadurch verletzt.

StGH: Übergangsregelungen sind nur in Ausnahmefällen nötig, wenn behördliche Zusicherungen nicht eingehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall. Wenn der Minister von «vorstellen» spricht, werde aus der Wortwahl klar, dass nichts versprochen werde.

Gegner: Der Verordnung fehlt die gesetzliche Grundlage.
StGH: Das Schweizer Epidemien-gesetz, das in Liechtenstein anwendbar ist, ist ausreichend. Demnach darf die Regierung verschiedene Massnahmen anordnen, wie etwa das Betreten bestimmter Orte zu verbieten oder einzuschränken. Mit der Covid-Verordnung kann die Regierung schneller auf neue Entwicklungen reagieren, als dies mit einem Gesetz möglich wäre. Es ist nicht nötig, die Verordnung nach einer gewissen Zeit in ein Gesetz zu überführen. Allerdings dürfen die Massnahmen nur so lange dauern wie nötig und müssen regelmässig überprüft werden. Zwar sind die Massnahmen in Liechtenstein nicht befristet, aber sie sind im Rahmen der Pandemiebekämpfung ohnehin nicht auf Dauer ausgelegt. Zudem sei es wichtig, dass die Regierung dem Landtag regelmässig Rechenschaft ablege. Die Massnahmen müssten auch der Öffentlichkeit gut begründet werden. Dies ist auch weitgehend geschehen, so der StGH.

Gegner: Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte braucht es für Bussen eine gesetzliche Grundlage.
StGH: Eine zwingende gesetzliche Grundlage sind nur für Freiheitsstrafen zwingend. Andere Strafen oder Bussen können auch auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Höheres Infektionsrisiko

Drei von vier Infizierten ungeimpft

VADUZ Nachdem zuletzt ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, ist der Anteil von Geimpften am Infektionsgeschehen in der Woche vom 6. bis 12. Dezember (Kalenderwoche 49) wieder leicht gestiegen. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik hervorgeht, fielen 24,4 Prozent der Neuinfektionen auf Geimpfte. In der Vorwoche lag der Anteil bei 23,3 Prozent. Von einem Impfdurchbruch kann man allerdings nur sprechen, wenn die geimpfte Person auch Symptome entwickelt. Da allerdings

auch symptomlose Geimpfte getestet und in der Statistik erfasst werden, lassen die Angaben keine Schlüsse auf die Zahl der Impfdurchbrüche zu. Gemäss der Statistik wurden 112 komplett geimpfte Personen positiv auf das Coronavirus getestet, 347 Infektionen wurden in der Woche vom 6. bis 12. Dezember bei Ungeimpften verzeichnet. Nach wie vor waren also rund drei Viertel der positiv getesteten Personen ungeimpft.

Sechs Mal höheres Risiko

Es bestätigt sich damit weiterhin, dass Ungeimpfte massiv stärker vom Infektionsgeschehen betroffen sind als geimpfte Personen. Betrachtet

man lediglich die Daten aus der Kalenderwoche 49, war die Infektionsgefahr für ungeimpfte Personen fast sechsmal höher als für geimpfte Einwohner. Das zeigt sich, wenn die Infektionszahlen in Relation zur Grösse der Bevölkerungsgruppe gesetzt werden. Pro 1000 Ungeimpfte wurden in der Kalenderwoche 49 25,4 Infektionen verzeichnet. Pro 1000 Geimpfte waren es nur 4,4. Das Amt für Statistik unterscheidet bei den wöchentlichen Fallzahlen seit dem 18. Oktober zwischen Ungeimpften und Geimpften, die neusten Daten stammen vom 12. Dezember. In diesem Zeitraum war das Ansteckungsrisiko für Ungeimpfte gut fünf Mal höher. Dieser Graben des

Infektionsrisikos zwischen Geimpften und Ungeimpften manifestiert sich über sämtliche Altersgruppen hinweg. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Einwohnern über 80, von denen ein Grossteil die Drittimpfung erhalten hat. In dieser Altersgruppe ist das Ansteckungsrisiko als Ungeimpfter 16 Mal höher. Das ist den Ältesten aber durchaus bewusst, mit über 80 Jahren sind nur 113 Personen ungeimpft. In absoluten Zahlen zeigt sich im gesamten Betrachtungszeitraum, dass gerade bei den ältesten Einwohnern die meisten Impfdurchbrüche zu finden sind. Bei den 70-bis 79-jährigen haben sich sogar mehr Geimpfte als Ungeimpfte infiziert. Bei den über

80-jährigen sind zwar viele positive Fälle geimpft (17), die Mehrheit aber ungeimpft (21). Man muss allerdings bedenken, dass dies zugleich die Altersgruppen sind, in welchen die Impfquoten am höchsten sind. Seit dem 18. Oktober wurden lediglich 36 Personen über 80 Jahren positiv auf das Coronavirus getestet, 98 Personen waren 70 bis 79 Jahre alt. Einmal mehr zeigt sich, dass die meisten Infektionen in den vergangenen Wochen Kinder und Jugendliche treffen. Derzeit besteht in der Regel erst ab 12 Jahren die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Bisher sind 57 Prozent der 12-bis 19-jährigen geimpft (Stand: 19. Dezember). (df)



Organisatoren enttäuscht

Demo profitierte kaum von unzufriedenen Eltern

VADUZ Nach der Ausweitung der Maskenpflicht auf Kinder hatten sich die Organisatoren der wöchentlichen Coronademos auf dem Peter-Kaiser-Platz einen Ansturm erhofft. Dieser blieb am Montag aber aus. Unzufriedene Eltern scheinen sich auf eigene Protestaktionen zu konzentrieren (siehe rechts). «Traurig», sagte Moderator Andrea Clavadetscher zum Beginn der 13. Coronademo des Vereins «Unerhört». Bezogen war dies auf die aus Clavadetschers Sicht zu geringe Teilnehmerzahl. «Liechtensteiner scheint es nicht zu stören, dass sie Kinder in die Schule schicken, die in die erste Klasse gehen und dort schon eine Maske tragen müssen.»

Später revidierte Clavadetscher seine Einschätzung zur Teilnehmerzahl zwar noch. Die Organisatoren schätzten die Teilnehmerzahl im Anschluss auf 250 Personen. Wie die Landespolizei auf «Volksblatt»-Anfrage erklärte, haben circa 200 Personen an der Kundgebung auf dem Peter-Kaiser-Platz teilgenommen. Damit bewegte sich der Zulauf im Rahmen der vergangenen Wochen, wenn auch ein bisschen mehr Menschen teilgenommen haben als bei den letzten zwei Demonstrationen, die den bisherigen Tiefststand dargestellt hatten.

Fischen im Elternteich

In Kreisen fundamentaler Corona-Massnahmengegner war für diesen Montag mit einem deutlich grösseren Andrang gerechnet worden. Denn Liechtensteins Regierung hatte am vergangenen Mittwoch entschieden, die Altersgrenze für die Maskenpflicht auf 6 Jahre zu senken. Und der Gedanke, dass in den ersten zwei Wochen nach den Weihnachtsferien auch in Primarschulen Maske getragen werden soll, stösst auch bei vielen Eltern, die die bisherige Coronapolitik im Grundsatz befürworten, auf Widerstand.

Auf dem Messengerdienst Telegram wurden in Kürze diverse Eltern-Chatgruppen eröffnet. Dort war denn auch gezielt für die Demonstration gewonnen worden. Der Verein «Unerhört» reagierte schnell und ergänzte den wöchentlichen Demo-Flyer mit einem Satz zur Kinder-Maskenpflicht. Gleichzeitig gab es in den Chats jedoch auch Stimmen, die von einer Teilnahme abrieten, weil die

montäglichen Coronademos mit einem negativen Image behaftet seien. Dennoch war die Maskenpflicht selbstverständlich Thema an der «Unerhört»-Demo. Masken würden nichts nützen und seien dazu noch gesundheitsschädigend, so der Tenor entgegen der vorherrschenden Meinung in der Wissenschaft. Eine Mutter berichtete zudem, dass sie für ihre schwerbehinderte Tochter ein ärztliches Attest benötigt, um diese von der Maskenpflicht befreien zu lassen. Zudem wurde ein Kind auf die Bühne gelassen, das sagte, es wolle nicht, dass alle Masken tragen. Eine weitere Rednerin referierte über Hausmittelchen, die zum Erhalt allgemeiner Gesundheit und somit auch zum Vorbeugen einer Covid-19-Erkrankung beitragen sollen. Sie behauptete, Ärzte würden es bei Covid-19 bewusst zu einem schweren Verlauf kommen lassen, da Patienten zunächst nicht behandelt würden. Zudem gebe es kein Interesse, ein Medikament gegen Covid-19 zu entwickeln. «Sie wollen uns nur tot impfen», so die Rednerin.

Ein Mann kündigte unterdessen an, eine Volksinitiative zur Abwahl des Landtages lancieren zu wollen. Hierzu suche er nun Mitstreiter für ein Initiativkomitee. Eine Volksabstimmung über die Ablösung des Landtages können 1500 Stimmberechtigte fordern. Bei einem «Ja» müssten Landtag und Regierung abtreten und es käme zu Neuwahlen.

Distanzierung von Prediger

Als Referent eingeladen hatte der Verein «Unerhört» für die letzte Demonstration vor Weihnachten den evangelischen Prediger Lothar Mack. Der in der Schweiz wohnhafte Deutsche ist bereits in den vergangenen Monaten mehrfach auf Demonstrationen im deutschsprachigen Raum aufgetreten, insbesondere im Dunstkreis der deutschen «Querdenker»-Bewegung.

Für grösseres Unbehagen sorgte Macks Besuch bereits im Vorfeld bei der evangelischen Kirche Liechtensteins. Pfarrer Johannes Jung hatte sich in aller Form von Mack sowie der Verknüpfung religiöser Handlungen mit «menschenverachtenden Ideologien» distanziert. Der Auftritt vom als Pfarrer angekündigten Prediger blieb diesbezüglich aber unspektakulär. (ds)

Ferien drosseln hohes «Booster»-Tempo

Drittimpfung Über 40 Prozent der geimpften Bevölkerung hat bereits einen «Booster» erhalten. Liechtenstein fuhr in der vergangenen Woche ein hohes Tempo, nun ist aber vorerst Schluss.

VON DANIELA FRITZ

Seit der Eröffnung der beiden Impfzentren im Mühleholzmarkt und im Landesspital Anfang Dezember sticht Liechtenstein mit einem hohen Tempo beim Boostern hervor. Im europäischen Vergleich lag Liechtenstein bis vor Kurzem noch auf den hintersten Rängen, was Drittimpfungen angeht. Mittlerweile (Stand 16. Dezember) hat sich das Fürstentum ins Mittelfeld vorgekämpft und auch die Schweiz deutlich überholt, wie die Statistik des Portals «Our World in Data» zeigt. Allein in der vergangenen Woche haben sich 4719 Personen in Liechtenstein ihren «Booster» geholt. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik weiter hervorgeht, waren Stand 19. Dezember bereits 10 477 Personen dreifach geimpft. Das entspricht gut 41 Prozent aller komplett Geimpften. In der Woche zuvor hatte erst knapp ein Fünftel der Geimpften einen Booster erhalten.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung haben bereits 26,8 Prozent der Bevölkerung ihre Auffrischung, in der Woche zuvor waren es 14,7 Prozent.

Nachdem die «Booster»-Kampagne so gut vorangeschritten ist, ist im Impfzentrum nun aber Schluss für 2021. Das Impfzentrum im Mühleholzmarkt wird bereits heute und damit einen Tag früher geschlossen. Das temporär eingerichtete Impfzentrum im Landesspital war am Samstag das letzte Mal in Betrieb.

Über 2100 Anmeldungen für Januar

Ab 3. Januar wird nur noch im Mühleholzmarkt geboostert. Wie das Ministerium für Gesellschaft auf «Volksblatt»-Anfrage erklärte, wurden bereits über 2100 Termine gebucht.

Bis vor Kurzem waren nur jene für eine Auffrischung berechtigt, die bis Ende Juni ihre Zweitimpfung erhielten. Mittlerweile ist ein Booster aber auch früher möglich, wie das Ministerium am Montag mitteilte. Seit dem 21. Dezember können sich Liechtensteiner auch bereits nach vier Monaten den dritten Stich abholen, die Anmeldung erfolgt online über impfung.li. Anmeldungen werden frühestens drei Monate nach der Zweitimpfung entgegengenommen, bei einer früheren Anmeldung landet man auf einer Warteliste.

Daniel Risch zur Maskenpflicht ab 6 Jahren

Regierungschef: «Wir brauchen diese Massnahmen, um die Kinder zu schützen»

SCHAAN Die Schweiz und auch Liechtenstein haben vor Weihnachten die Coronamassnahmen verschärft. Anlässlich einer Sondersendung von Radio L nahm Regierungschef Daniel Risch am Montag auch Stellung zur 2G-Regel und zur Maskenpflicht für Kinder ab sechs Jahren. Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst:

Wieso hat sich die Regierung für eine 2G-Regel entschieden?

«Wir mussten einen Entscheid fällen, wie es über die Weihnachtsfeiertage weitergehen soll. Wir waren überzeugt davon, dass es weitere Verschärfungen braucht. Unsere Intention ist es, vor allem das Gesundheitssystem und die Schulen zu schützen und haben deshalb dort angesetzt, wo derzeit hohe Ansteckungen passieren.»

Hat die Impfwillingkeit der Menschen damit zugenommen?

«Das Impfzentrum ist offen, jeder kann beim Mühleholz vorbeikommen und erhält eine Impfung. Aktuell gibt es aber noch keine erhöhte Nachfrage.»

Wieso lässt man die Menschen, die sich frisch getestet ha-



ben, nicht mehr am öffentlichen Leben teilhaben?

«Ein Test ist kein Schutz gegen die Ansteckung und auch kein Schutz gegen einen schweren Krankheitsverlauf. Es geht darum, dass man selbst nicht zur Gefahr wird. Deshalb setzen wir auf die 2G-Regel. Ich will aber auch sagen, dass sich derzeit alle einschränken und auf Dinge verzichten müssen.»

Verstehen Sie den Frust der Menschen, die ausgeschlossen sind?

«Ich verstehe das, die Regierung fällt solche Entscheidungen ungern. Wir müssen uns allerdings überlegen, welches Mittel das richtige ist, um die Coronazahlen nach unten zu drücken. Die Alternative wäre ein Lockdown für alle gewesen. Die 2G-Regel erschien uns ein gelinderes Mittel.»

Manche fragen sich, warum die Maskenpflicht bei Kindern erst so spät kommt, manche, ob die Regierung weiss, was sie den Kindern antut.

«Wir müssen uns immer überlegen, was die Ursache für eine Massnahme ist. Wir brauchen diese Massnahme, um die Kinder zu schützen. Wir wollen niemanden bestrafen, sondern die Kinder sollen sich selbst und die Mitschüler vor einer Ansteckung schützen. In den Nachbarländern und in manchen Kantonen der Schweiz gibt es diese Massnahme bereits. Die Maskenpflicht ist bis 24. Januar befristet. Die Hoffnung ist, dass wir diese Regelung nicht ewig benötigen.»

Was passiert, wenn sich Eltern weigern und Kindern empfehlen, keine Maske zu tragen?

«Normalerweise findet man im Gespräch immer eine Lösung. Ich glaube, dass die Maskenpflicht für Kinder ein kleineres Problem ist als für die Eltern.» (sb)

Situationsbericht

Weitere Omikron-Fälle

VADUZ Zusätzlich zu den bislang bestätigten zwei Omikron-Fällen und den drei Verdachtsfällen sind am Wochenende drei weitere Personen in Liechtenstein registriert worden, die sich mit der Omikron-Variante infiziert haben, teilte das Ministerium für Gesellschaft am Montag mit. Die drei Fälle vom Wochenende würden in keinem Zusammenhang mit den bislang verzeichneten Fällen stehen. Für enge Kontaktpersonen gelten in solchen Fällen keine Ausnahmen: Auch Geimpfte und Genesene müssen also in Quarantäne, sofern sie mit einer Person, die an der Omikron-Variante des Coronavirus erkrankt ist, engen Kontakt hatten. Betrachtet man das Infektionsgeschehen insgesamt, werden derzeit durchschnittlich 46 neue Fälle pro Tag gemeldet. Gestern kamen 56 Fälle hinzu. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik hervorgeht, beläuft sich die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie mittlerweile auf 5728 laborbestätigte Infektionen. Davon haben 5346 Personen die Infektion überstanden. Insgesamt traten bislang 68 Todesfälle im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung auf. Aktiv mit dem Coronavirus infiziert sind aktuell 314 Personen, davon befanden sich Stand Montagabend 18 Personen im Spital. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohner liegt bei 827 Fällen. (red)

Holocaust-Symbolik

Doch keine Kinderschuhe bei Protestaktion

Bereits vergangene Woche riefen Unbekannte dazu auf, am heutigen Mittwochnachmittag auf dem Peter-Kaiser-Platz beim Regierungsgebäude in Vaduz Kinderschuhe als Mahnmal gegen die Maskenpflicht ab sechs Jahren aufzustellen.

Im Interview mit Radio L am Montagmittag darauf angesprochen, befand Regierungschef Daniel Risch die Aktion als «ganz schwieriges Zeichen». «Grundsätzlich finde ich, dass es legitim ist, wenn sich jemand wehren will bzw. sich Luft verschaffen will. Damit habe ich überhaupt kein Problem», so der Regierungschef. «Man muss sich aber nicht wahnsinnig informieren bzw. sich mit der Geschichte auseinandersetzen, damit man weiss, woher das Bild mit den Kinderschuhen kommt.» Es sei eine Anspielung auf den Holocaust.

Risch riet mit Nachdruck, das Symbol der Schuhe von Kindern, die dazumal vergast worden seien, nicht zu verwenden. Er würde es begrüßen, wenn die Organisatoren sich von dieser Symbolik distanzieren würden. «Ich hoffe, dass das Zeichen mit den Kinderschuhen nicht bewusst gewählt wurde», wie Daniel Risch ausführte. «Ich befürchte aber, dass gewisse Initianten sehr wohl wissen, was sie hier tun.»

Noch während des Liveinterviews meldete sich eine Kommentatorin auf der Facebook-Seite von Radio L mit dem Verweis, dass den Initianten das Ganze nicht bewusst gewesen sei und die Aktion statt dem Aufstellen von Kinderschuhen in Spielsachen und Mützen – «alles, was gespendet werden kann» – geändert worden sei. (hm)